Gegenüber diesen Gestaltungen enstand daher die Frage, ob die SouverAnstati nied Trakt in ontwendiger Bestandteil des Stantsbegriffen sei. Wurde dieselbe bejaht, so blieb nur sind obspolet Meglichkeit. Entweder man wendete den Begriff. Stant* auch ferner surf die Einrabistaten au und schriebe. Begriff. Stant* auch ferner surf die Einrabistaten au und schriebe. Bendes durch einsben beugens und betreren für ein bleden voll kerrechtliches Vortrageverhaltnis erkluren. Oder man nahm, a., daß nie einem solchen Verhalten leiglich der Plut no zuwerin.

sind die meisten apäteren Schriftsteller gefolgt. Auch in neueren Werken wird die Theorie von der netwondigen Souveranetat des Staates noch vielwird die Theorie von der netwendigen kouversteetst des Staaten noch vielen vertreten; I.A. Zocharth, Deutsteben Staaten u. Bunderrecht i § 12 ct. Zogd., Grundstate des geneisens dezietenn Staaten. 2 (d. 2. 5, 0) S. S. E. Zogd., Grundstate des geneisens dezietenn Staaten. 2 (d. 2. 5, 0) S. S. E. Zogd., Grundstate des geneisens dezietenn Staaten. 2 (d. 2. 5, 0) S. S. E. Zogd., Grundstaten Staaten, Deutstehn Sta Beschouwingen over den staatenbond en den bondestaat (1881) 11 ff., 86. Zore, St.R. 1 68 ff. Gierke, Z.StaatsW. 30 904, Schmollers J. 7 1169. Borel. Etnde sur la sonveraineté de l'état fédératif (1886) 75 ff. Lingg, Empirische Untersuchungen zur allg. Staatslehre 233, 235, Bornhak, Allg. Staatsl. 9, G. Bansi, Ann.D.R. (1889) 660. Le Fur, Etat fedéral et confédération d'états (1896), [eine deutsche Bearbeitung zus, mit P. Posener (1902) 354 ff. Combothern in der Reyne de droit public & 250 ff. Ubricens sind mehrere dieser Schriftsteller, insbes, Zorn und Bornhak, in ihren Ausführungen nicht konsequent, wie Rehm, Staatsl. 119, 124 ff. nachweist. — Nur scheinbar ge-hört dieser Gruppe von Schriftstellern an v. Stengel, SchmolleraJ. 22 777 ff. Er erklårt zwar die Souveranstät für eine wesentliche Eigenschaft des Staates. er erkart zwar die souveranetat tureibe wesemiliene engeneelant des staates, verbindet mit dem Worte aber einen ganz andern Begriff als den in der Wissenschaft angekannten. Die Souverangië ist nach ihm nur etwas Relatives und schließt eine Unterordnung nicht aus. Souveran nennt er alle Gemein-wesen, welche völkerrechtliche Subjekte sind, sich selbst die von ihnen su verfolgenden Zwecke setzen und, unkontrolliert von einer übergronderten Gewalt, Recht schaffen können (a. a. O. 788). Der Verfasser legt also dem Werte, Souveranctat* eine Bedeutung bei, welche von dem bisherizen Sprachgebrauche völlig abweicht. Er versteht darunter nur die relative Selbständigsit walshe such Studen in Bundesverhältnissen sukommt und welche als die wesentliche Eigenschaft dieser schon längst von anderen Schriftstellern. namentlich von G. Meyer und Jeilinek erkannt worden ist (vel. unt. N. 20). Die von ihm charakterisierten Gemeinwesen sind allerdings Staaten, aber

nicht notwendig souverfine Staaten.

Seydel, Der Bundesstaatsbegriff, Z.Staats W. (1872) 185 ff.; Abbandlungen (1893) 1. Kommentar zur Verfassumenurkunde f. d. Deutsche Beich 60 2 ff.